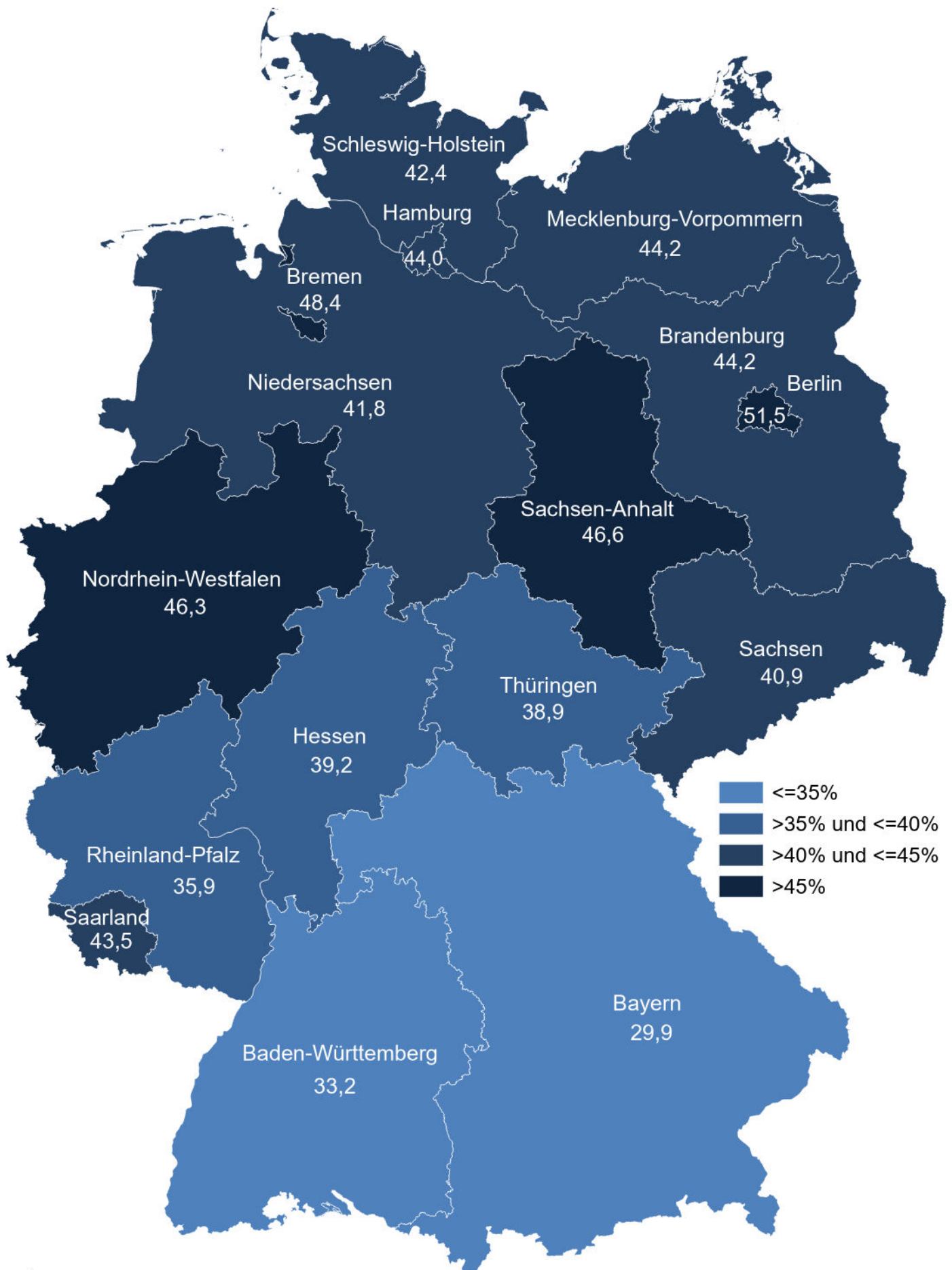


■ **Verweildauern von 4 Jahren und mehr im SGB II-Bezug, 2022¹**
in % aller Regelleistungsberechtigten nach Bundesländern



¹ im Dezember

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2023): Verweildauern im SGB II
© GeoBasis-DE / BKG 2011

Verweildauern von 4 Jahren und länger im SGB II in % aller Regelleistungsberechtigten nach Bundesländern 12/2022

Im Dezember 2022 bezogen etwa 5,4 Mio. Personen Regelleistungen (Arbeitslosengeld II o. Sozialgeld, ab 2023 Bürgergeld) nach dem SGB II. Fragt man nach der bisherigen Verweildauer dieser Personen im SGB II, also danach wie lange ihre Angewiesenheit auf Grundsicherung bereits andauert, wird sichtbar, dass sich bundesweit mit 42,2 % ein großer Teil der Leistungsberechtigten bereits 4 Jahre und länger im Leistungsbezug befindet.

Wird der Anteil der Langzeitbezieher*innen nach Bundesländern unterschieden, zeigt sich, dass der Leistungsbezug von 4 Jahren und mehr im der nördlichen Hälfte besonders ausgeprägt ist, wobei an der Spitze Sachsen-Anhalt mit 46,6 % und Nordrhein-Westfalen mit 46,3 % liegen. In der südlichen Hälfte Deutschlands dagegen fallen die Quoten deutlich niedriger aus, wobei die niedrigsten Werte in Bayern mit 29,9 % und Baden-Württemberg mit 33,2 % zu finden sind. Mit die höchsten Werte liegen zudem in den Stadtstaaten Berlin (51,5 %) und Bremen (48,4 %) vor. Die Zusammenhänge zwischen der Verweildauer einerseits und sozial-ökonomischen Rahmenbedingungen der Bundesländer andererseits, liegen auf der Hand. So fallen in Bayern die Daten über die Lage auf dem Arbeitsmarkt und über die Einkommensverhältnisse besonders günstig aus. Dies macht sich in niedrigen Arbeitslosenquoten (vgl. [Abbildung IV.37](#)), niedrigen SGB II-Empfängerquoten (vgl. [Abbildung III.103b](#)) und einem geringeren Langzeitbezug von SGB II-Leistungen bemerkbar. In Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt drückt sich die ungünstige Lage auf dem Arbeitsmarkt dagegen in hohe Arbeitslosenquoten und SGB II-Empfängerquoten aus.

Hintergrund

Die langfristige, sich über mehrere Jahre erstreckende Abhängigkeit von Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) weist darauf hin, dass es für einen großen Personenkreis äußerst schwierig ist, den Leistungsbezug durch Erzielung eines ausreichenden Einkommens zu beenden. Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten liegt der Anteil der Langzeitbeziehenden bundesweit mit 45,5 % etwas höher als unter allen Leistungsberechtigten (vgl. [Abbildung III.36](#)). Bezieht man sich auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, so haben die Langzeitarbeitslosen, und hier insbesondere die Älteren (Anteil der über 55-Jährigen mit mind. 4 Jahren Verweildauer: 63,0 %) und/oder die Arbeitslosen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen, kaum eine Chance auf eine Eingliederung in ein reguläres, bedarfsdeckendes Beschäftigungsverhältnis. Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten befinden sich aber nicht nur Arbeitslose (vgl. [Abbildung III.57](#)); auch Erwerbstätige erhalten, soweit sie bedürftig sind, (aufstockendes) Arbeitslosengeld II (ab 2023 Bürgergeld). Die Zahl der Langzeitbeziehenden mit Brutto-Erwerbseinkommen ist mit 50,2 % leicht überdurchschnittlich.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Erfasst sind die Regelleistungsberechtigten im Dezember des Jahres.

In der Abbildung werden Nettodauern berichtet, Unterbrechungszeiten werden dabei heraus gerechnet. Unterbrechungen von bis zu 31 Tagen werden als unschädlich bewertet und begründen keine neue Dauerermittlung. Als Unterbrechung werden Zeiten gewertet, in denen kein Anspruch auf Regelleistungen (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, ab 2023 Bürgergeld) bestanden. Es handelt sich hier um bisherige Dauern von Personen die weiterhin Leistungsberechtigt sind, nicht um abgeschlossene Dauern von Personen, die ihren Leistungsbezug beendet haben.

Dargestellt ist die bisherige Dauer. Diese misst, wie lange ein Leistungsberechtigter bis zum Messzeitpunkt dem Bestand angehört. Die in den Daten nicht berücksichtigte abgeschlossene Dauer gibt hingegen an, wie lange ein Leistungsberechtigter bis zum Abgangsdatum Leistungen bezogen hat.